

Landesamt für Soziales und
Versorgung des Landes Brandenburg
Dezernat 63 -Förderprogramme berufliche Bildung /ESF/ Pflichtaufgaben
Frau Meierhold
Zittauer Straße 19
03046 Cottbus

über die

Industrie- und Handelskammer Cottbus
Goethestraße 1
03046 Cottbus

Bitte Antrag und Kopien der beruflichen Abschlüsse und Zertifikate doppelt einreichen !

Antrag

auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung in IHK-Berufen

Gemäß § 30 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bitte ich um widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung von IHK-Berufen

Beruf / Berufe:

(Hier bitte **den Beruf** genau angeben, in dem ausgebildet werden soll. Bei Stufenausbildung ist der Beruf der 2. Stufe anzugeben.)

Mir ist bekannt, dass die Zuerkennung nur widerruflich erfolgen kann. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens kann die zuständige IHK beteiligt werden.

I. Angaben zur Person

1. Name, Vorname

2. Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

3. Geburtsdatum, -ort

4. Telefon- Nr.

5. Gegen meine Person liegt ein Gerichtsurteil vor, das mir die Beschäftigung/Ausbildung von Jugendlichen untersagt. ja nein ¹⁾

6. Mir wurde bisher eine widerrufliche Zuerkennung erteilt (falls ja, bitte Bescheid beifügen!) ja nein ¹⁾

7. Mir sind die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Berufsausbildung bekannt (BBiG, AO des Ausbildungsberufes, JArbSchG, MSchG, Unfallverhütung). ja nein ¹⁾

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

III. Ausbildertätigkeiten/Pädagogische Qualifikation

12. Ausbildertätigkeiten

von- bis	bei/in (Firma)	Azubi- Anzahl	ausgebildet zum/als (Beruf)

13. berufs- und arbeitspädagogische Abschlüsse

(Ingenieurpädagoge, AEVO, Teil IV
Kopien des Abschlusses)

.....
(Art, erworben am/seit, aktualisiert am)

14. Ausbildungsbetrieb

(hier soll ausgebildet werden)

.....
(Name des Ausbildungsbetriebes)

.....
(Anschrift: Straße, PLZ., Ort)

.....
(Telefon)

.....
(Stempel/Betrieb)

Die Ausbildungsstätte hat ihren Sitz im Kammerbezirk der IHK Cottbus.

15. Es wird darauf hingewiesen, dass für die widerrufliche Zuerkennung eine **Verwaltungsgebühr** (siehe unter 7 der Seite 4 zu diesem Antrag) zu erheben ist. Diese wird bezahlt vom:

- Antragsteller: ¹⁾
- Ausbildungsbetrieb (**Bitte vom Betrieb bestätigen lassen!**): ¹⁾

rechtsverbindliche Unterschrift
und Stempel

Ich versichere hiermit, dass alle diese Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich bin damit einverstanden, dass diese Angaben zur Bearbeitung meines Antrages und im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der IHK Potsdam gespeichert werden.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

1.) Zutreffendes bitte ankreuzen

H i n w e i s e

zum Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung von IHK-Berufen

1. Auf die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung von IHK-Berufen besteht **kein Rechtsanspruch**.
2. Über einen Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung entscheidet nach **Anhörung** der zuständigen Industrie- und Handelskammer das **Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV), Dezernat 63 – Förderprogramme berufliche Bildung /ESF/ Pflichtaufgaben, Zittauer Str. 19, 03046 Cottbus** nach pflichtgemäßem Ermessen.
Ansprechpartnerin im LASV ist unter der Tel.-Nr. (0355) -2893-331 Frau Meierhold.
3. Aufgrund des **Ausnahmecharakters** kann die widerrufliche Zuerkennung nur in einem Beruf erteilt werden (bei bestimmten Voraussetzungen, z.B. 2 entsprechenden Facharbeiter-Abschlüssen, können Ausnahmen zugelassen werden).
4. Voraussetzungen für die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung sind:
 - a) die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten müssen vorhanden sein, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind
 - b) die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten müssen vorhanden sein, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.
Ausbilder im Sinne des § 1 AEVO sind für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2009 bestehen oder begründet werden, von der Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen nach dieser Verordnung befreit.

Sollten Sie im Antrag unter Punkt 12. und 13. keine Angaben gemacht oder keine Abschlüsse erbracht haben, wird Ihnen empfohlen, sich sofort mit Ihrem Ausbildungsberater der IHK zu verständigen, wann ein Lehrgang (entsprechend Teil IV der HW- Meisterprüfung oder entsprechend AEVO) absolviert werden kann. Mit Beginn der Schulung kann dann positiv entschieden werden, wenn auch die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Wenn **zwingende Gründe** vorliegen, die die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung rechtfertigen, kann aus diesem besonderen Anlass nach Einzelfallprüfung (ohne dass alle o. g. Voraussetzungen erfüllt sind) die widerrufliche Zuerkennung erteilt werden. Die Zuerkennung kann gegebenenfalls davon abhängig gemacht werden, dass ein etwa erforderlicher Nachweis innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erbringen ist.
6. Die durch die Zuerkennung erworbene Ausbildungsberechtigung ist **personengebunden** und gilt nur für den Antragsteller. Scheidet dieser aus dem Betrieb aus (und ist dort kein anderer Berechtigter beschäftigt), darf in diesem Betrieb nicht mehr ausgebildet werden.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung in IHK-Berufen eine **Verwaltungsgebühr** entsprechend der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (GebO MASGF) vom 02.02.2005 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, S. 94 ff) nach der Tarifstelle 1.7 in **Anlehnung an die Tarifstelle 2.7.1** (widerrufliche Zuerkennung – 62 € -) oder die Tarifstelle 2.7.2 (befristete Zuerkennung – 48 € -) der der Verordnung anliegenden Inhaltsübersicht zum Gebührentarif erhoben wird.

Der Ausbildungsbetrieb als **Ausbildungsstätte** muss nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet sein. Dies wird von der Industrie- und Handelskammer gesondert überprüft.